



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, E-Mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. • Potsdamer Str. 68 • 10785 Berlin

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf
14160 Berlin
E-Mail: stadtplanung@ba-sz.berlin.de

Betr.: B-Plan 6-30 Lichterfelde Süd, Réaumurstraße 52/54, Réaumurstraße, Osdorfer Straße und Anhalter Bahn

Unser Zeichen: 6/2208.2/B/5

Berlin, 16.09.2022

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Internetveröffentlichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

In unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung 2016 hatten wir folgende Punkte kritisch betrachtet und freuen uns, dass diese Punkte in dem vorliegenden Entwurf berücksichtigt wurden:

- *„Es sollte sichergestellt werden, dass die Weidelandschaft 57 ha zusammenhängende Fläche aufweist.*
- *Das Wohngebiet 6 sollte nicht gebaut werden.*
- *Es sollte ein konsistentes, Weidelandschaft und Erweiterungsflächen umfassendes Konzept für die Ausgleichsmaßnahmen und dem dazugehörigen Monitoring mit allen Beteiligten zu entwickeln.*
- *Für den gesamten Planungsbereich sollte ein stadtklimatisches Gutachten erstellt werden*
- *Bei den Bewertungen von Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft sollten wesentliche Nachbesserungen erfolgen*
- *Die Ausgleichsfläche sollte im fast unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Weidelandschaft hergestellt werden*
- *Ein neuer Holderhof für die Tierhalter und für die Landschaftspflege sollte ausgewiesen werden*
- *Ein Umweltkompetenzzentrum als Anlaufpunkt für Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Forschung sollte im Baugebiet ausgewiesen werden“*

Wir begrüßen es weiterhin, dass nunmehr sehr viel mehr Unterlagen zur Verfügung stehen, wenn wir auch noch einige wichtige vermissen, wie z. B.:

- Den Zeitplan als Anhang des städtebaulichen Vertrages
- Das Konzept für den Reiterpfuhl
- Einzel-Maßnahmenblätter

Darüber hinaus hatten wir Punkte angemerkt, die auch in diesem Entwurf nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden:

- Um sparsam mit der Fläche umzugehen, muss die Anzahl von Doppelhaushälften und Reihenhäusern erheblich reduziert werden
- Für die Weidelandschaft sind wesentliche Punkte bereits im B-Plan mit zu beachten
- Am Bahnkörper muss direkt ein effektiver Lärmschutz erstellt werden
- Das Defizit an Erholungsflächen in der Thermometersiedlung sollte schon vor Baubeginn durch verbesserte Nutzungsmöglichkeiten, bessere Ausstattung und Pflege vermindert werden.

Die Lichterfelder Weidelandschaft ist ein Hot-Spot der Biodiversität in Berlin und wir begrüßen die Bestrebungen, einen großen Teil dieser einmaligen Landschaft so zu erhalten und zu fördern, wie sie sich in ihrer ganzen Vielfalt darstellt. Ebenfalls begrüßen wir die Einrichtung eines Umweltkompetenzzentrums, um den Menschen diesen wertvollen Schatz nahezubringen, das Verständnis für den Wert und den Erhalt dieser Landschaft zu vermitteln und gute Bedingungen für die Nutzung der Weidelandschaft für Lehre und Forschung zu schaffen. Hervor zu heben ist auch, dass es gelungen ist, das Baugebiet seit 2016 so, z. B. entlang der Osdorfer Straße, anzupassen, dass der funktionale Zusammenhang zwischen den beiden Kompensationsflächen mit dem Eingriffsort hergestellt werden kann.

Die Lichterfelder Weidelandschaft wird seit über zwei Jahrzehnten überwiegend ehrenamtlich mittels Beweidung sowie gezielten manuellen Individual-Maßnahmen gepflegt und für die Nachwelt als Reserve-Pool der Artenvielfalt bewahrt. Diese langjährige Verbundenheit ist die wesentliche Grundlage des Erfolgs. Die Pflege der Landschaft ist hier so individuell angepasst, dass gewünschte Entwicklungen gezielt gesteuert werden können. Dabei konnten im Laufe der Jahre durch die Mitstreiter umfangreiche Erkenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit den Feinheiten der Entwicklung dieser mosaikartig strukturierten Landschaft gesammelt werden. Dieser Erfahrungsschatz ist nur äußerst schwer ersetzbar. Im Gutachten zum Beweidungskonzept (C&S 25.07.2017) wird die Bedeutung des Zusammenhangs der Pflege mit der Förderung der Biodiversität betont hervorgehoben.

Aus diesem Grund ist es wichtig, die Lichterfelder Weidelandschaft unter Naturschutz zu stellen und die Pflege der Landschaft durch die langjährig erfolgreichen Akteure auch über die 25 Jahre Pflegeverpflichtung der Groth Gruppe hinaus zu sichern, zumal die Fläche selbst ebenfalls dauerhaft zu sichern ist.

Wir sehen daher weiterhin die Notwendigkeit, den BUND mit der Verantwortung für die Weidelandschaft zu beauftragen und dies auch im städtebaulichen Vertrag zu verankern. Nur so kann die hohe naturschutzfachliche Qualität der Weidelandschaft und auch die langjährig bewährte Erlebbarkeit durch Führungen, Veranstaltungen, Workshops und Kooperationen für die Öffentlichkeit erhalten bleiben und zukunftsfähig weiter entwickelt werden. Nur so kann auch insbesondere die für ein erfolgreiches Zusammenwirken mit dem Umweltkompetenzzentrum für Lehre und Forschung erforderliche Qualität und Spezifität der Pflege für Landschaftsbild und Biodiversität dauerhaft gesichert werden.

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE FÜR DEN B-PLAN

• Schutzgebietsausweisung und Erleben der Weidelandschaft

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Weidelandschaft im Integrierten Kompensationskonzept in ihrer ganzen Qualität wahrgenommen wird und erhalten bleiben soll.

Auch wenn in der Auslegung die Ausweisung der Weidelandschaft als LSG erst mal nur als Information beigesteuert ist, so ist dies doch zu ändern. Ziel des Schutzes der Lichterfelder Weidelandschaft ist ein NSG und nicht mehr ein LSG – hier sind die Diskussionen in der Vorbereitung der Unterschutzstellung schon viel weiter, da die Kriterien der Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt sind (s. Anlage).

Dies hat auch Konsequenzen für den Punkt: das Erleben der Weidelandschaft; diese wird immer noch auch als normale, erholungswirksame Grünfläche dargestellt (Umweltbericht S. 18, 21, 80 und 81, Klimagutachten S. 25). So werden in den Unterlagen zum B-Plan 6-30 die Möglichkeiten die Weidelandschaft zu erleben, sehr widersprüchlich dargestellt. Z. B.:

Klimagutachten S. 25:

„Dieser Aspekt hat vor allem deshalb Relevanz, zukünftig die Erreichbarkeit der Weidelandschaft als Grünfläche an Sommertagen mit starker solarer Einstrahlung zu verbessern. Sie sollte aus klimatischer Sicht optimiert werden, damit sie als Bereich mit hoher klimatischer Aufenthaltsqualität während sommerlicher Wetterlagen für die Bewohner zur Verfügung stehen kann.“

Umweltbericht S. 18

„Zugleich soll sie als freie Fläche in Teilen für Erholungsnutzungen zugänglich gemacht werden.“

Umweltbericht S 21

„Ein Zugang zur Lichterfelder Weidelandschaft soll nur punktuell ermöglicht werden, um eine Übernutzung dieser naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu verhindern.“

Umweltbericht S. 80

„Zudem ist mit der Umsetzung der Planung vorgesehen, dass die Lichterfelder Weidelandschaft – zumindest temporär – für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.“

Teil II Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 38

„V26 Gezielte Zutrittsbeschränkungen

Gezielte Zutrittsregelung und Lenkung der Erholungssuchenden auf vorgegebenen Wegen innerhalb der Lichterfelder Weidelandschaft und gezielte Lenkung der Erholungssuchenden um die Neue Weidelandschaft Großbeeren ohne Zutritt auf die eigentliche Kernfläche“

Dies entspricht nicht mehr dem bereits in Gang gesetzten Prozess zur Unterschutzstellung des Gebiets als Naturschutzgebiet. Dies muss sowohl im B-Plan, als auch in der Begründung und einem angepassten Konzept zur Lichterfelder Weidelandschaft (bisher nur von 2017) richtig dargestellt werden.

Wegen

- der artenschutzrechtlichen Auflagen zum Schutz und zur Pflege der in der Weidelandschaft realisierten Ausgleichsmaßnahmen, (insbesondere für die umgesetzten Zauneidechsen?)
- der empfindlichen blütenreichen Offenflächen und Biotope
- der aus Anforderungen der Verkehrssicherungspflichten bei freier Begehrbarkeit folgenden negativen Konsequenzen für Artenvielfalt und Landschaftsbild der Weidelandschaft (Beseitigung stehenden Totholzes und sicherungsorientierte Gehölzschnitte, dauerhafte und starre Festzäunung der Weidetiere, der Ausgleichsflächen, etc.)
- und nicht zuletzt wegen der gefährlichen Reste der militärischer Nutzung, deren Beräumung erhebliche Eingriffe in den Boden und die gewachsene Natur erfordern würde.

halten wir ein Begehen der Weidelandschaft nur im Rahmen begleiteter Führungen oder Veranstaltungen für vertretbar. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese hohe Artenvielfalt und das schöne Landschaftsbild auch künftig noch erlebt werden können. Schließlich ist die Qualität auch durch die 70-jährige Abgeschlossenheit entstanden, die erst in den letzten Jahrzehnten mit behutsamen Führungen und begleiteten Veranstaltungen ergänzt wurde. Nicht umsonst soll es ein Umweltkompetenzzentrum geben, welche die Begeh- und Erlebbarkeit steuern soll. So könnte das Angebot an bereits stattfindenden Führungen noch ausgebaut werden. Diese Qualitäten und die dementsprechende Erlebbarkeit müssen jedoch in der Begründung zum B-Plan genannt werden. Denn auch künftigen Bewohner werden davon profitieren, eine so qualitätsvolle Weidelandschaft in ihrer unmittelbaren Umgebung zu haben und z. B. im Rahmen von Führungen oder gar aktiver Mitarbeit erleben zu können.

2. Ausweisung von Pufferstrukturen

Wir sehen die Bemühungen, einen wirksamen Puffer zwischen Weidelandschaft und Bauflächen im Plangebiet zu etablieren, allerdings gibt es hier noch deutliche Verbesserungsmöglichkeiten:

- In den an die Weidelandschaft angrenzenden Grundstücken dürfen keine Pestizide eingesetzt werden, um – wenn schon nicht im ganzen B-Plan-Gebiet – wenigstens in der Weidelandschaft Flora und Fauna vor diffusen schädlichen Einträgen zu schützen. Dies muss als textliche Festsetzung gemäß §9 (1) Nr. 20 BauGB („...Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) in den B-Plan aufgenommen werden.
- der nordwestliche Zipfel der Weidelandschaft ist am östlichen Rand gegenüber dem Baugebiet gar nicht abgepuffert – hier muss anstelle einer Pflanzzone im Baugebiet eine Lösung (z. B. unter Nutzung von Totholz aus Fällungen) innerhalb der Weidelandschaft gefunden und die notwendigen Maßnahmen im IKK aufgeführt werden.
- Sehr kritisch sehen wir auch die Grenzziehung zwischen Weidelandschaft und Reiterpfuhlbereich. Die dort ohnehin nur zu maximal 50% erhaltbare alte Totholzgruppe sollte auch künftig Bestandteil der Weidelandschaft bleiben.
- Erhalt des Wäldchens am Reiterpfuhl südlich von WA 3, aufgrund des hohen und sehr wertvollen Anteils an stehenden und liegenden Totholzstrukturen, welche Nist- und Nahrungsgrundlage verschiedenster Insekten und somit auch Vögel bildet

- Leider ist auch unklar, was mit dem Reiterpfuhl dauerhaft erfolgen soll, da die Anlage 30 fehlt.

Die im Grünordnungsplan bzw. IKK erwähnten V- und A-Maßnahmen lassen noch viele Fragen offen, u. a. wer diesen Teich zukünftig pflegen soll?

- Welche Zielentwicklung ist für den Reiterpfuhl geplant?
- Warum wurde die westlich des Reiterpfuhls gelegene und sehr wertvolle Totholzgruppe nicht auch als ‚Fläche mit Bindung zum Erhalt‘ ausgewiesen?
- Weshalb kann die Fläche um den Reiterpfuhl nicht in die Weidelandschaft integriert werden, indem der Verlauf des Artenschutzzauns um den Reiterpfuhl angepasst wird? So würde dessen naturschutzfachliche Pflege in die Verantwortung der, die Weidelandschaft Pflegenden übergehen, statt durch das Straßen- und Grünflächenamt durchgeführt werden zu müssen.
- Ein Konzept zur Pflege des Pfuhls seitens der Groth-Gruppe fehlt bisher.

In der Begründung steht u. a., dass dieser als ‚natürliche Versickerungsanlage‘ (s. S. 76) dienen soll. Andererseits soll der Teich als Gewässer 2. Ordnung ausgewiesen werden und gleichzeitig ‚einen natürlichen Lebensraum für viele Tierarten sichern‘ (s. S. 152).

In den derzeit langen Trockenperioden muss davon ausgegangen werden, dass der Pfuhl temporär, ggf. auch dauerhaft trocken fällt. Demzufolge ist es wichtig zu wissen bzw. zu planen, welchen Tierarten ein temporäres Trockenfallen ggf. sogar nützt und ob bzw. wenn ja, welche Bepflanzung des Pfuhls möglich ist. Es bedarf der Festlegung eines sog. Risikomanagements für den Worst-Case-Fall, wenn der Teich komplett austrocknet, um einen dauerhaften Mindestwasserstand zu garantieren. Denn wenn er tatsächlich als Gewässer 2. Ordnung gewidmet werden soll, muss dieser auch dauerhaft wasserführend sein. Die Einleitung von Niederschlagswasser allein, wird, aufgrund höherer Verdunstung ggü. Versickerung wie es in Berlin vorherrschend ist, nicht reichen, um dauerhaft einen Mindestwasserstand gewährleisten zu können. Ggf. ist eine Teillösung mit der Abdichtung der Sohle zur Gewährleistung eines Mindestwasserstands von ca. 0,5 m möglich, so dass alles, was über dieser Abdichtung liegt trotzdem versickern kann. Die Notfall-Versorgung über einen Brunnen sollte geprüft werden.

Bei Einleitung von Niederschlagswasser von Dächern, Straßen und Wegen muss gleichzeitig der Einbau eines Filters gegen Schadstoffe, je nach verwendeter Dach-Materialien, Wandfarben bzw. Reifenabrieb und Sonstigem, vorgesehen werden (Bsp. Schäfersee), da es sonst zu Verunreinigungen im Gewässer und Artensterben kommen kann.

Auch ist die Abflachung des südlichen Teils des Reiterpfuhls noch zu prüfen bzw. umzusetzen, damit dieser keine Amphibienfalle wird.

- Aufgrund des Vorkommens von Amphibien und der Planung von Teichen im Wohngebiet, müssen Abwasserschächte in den Straßen mit Schutzgitter für Amphibien versehen werden.
- Leider ist der hohe Anteil an Totholz und die darin lebenden Insekten nicht ausreichend bewertet worden. Dabei zeichnet das einen intakten und sehr wertvollen Wald aus, wie es in den Köpenicker Wäldern auch vorhanden ist. Dort ist der Totholzanteil hoch, weil der Wald in großen Teilen in seiner Naturnähe belassen werden kann (Zertifizierung zum naturnahen Wald). Das zieht auch entsprechend weitere Nutzer, wie Klein- und Großspechte sowie andere Totholz-bewohnende Arten an. Es muss untersucht werden, ob neben den FFH-geschützten Arten auch andere besonders geschützte Arten (Spechte, Bockkäfer, etc.) vorkommen und Maßnahmen festgelegt

werden, wie ggf. Teile des Totholzes erhalten oder gezielt umgesetzt werden kann. Eine detaillierte Totholz-Karte mit gps-Verortung wertvoller Totholzstrukturen (stehend, liegend, Höhle, Art der Höhle, Anteil Totholz im Baum/Strauch, Gesamtanteil Totholz in der Fläche, ‚im Absterben befindlich‘, etc.) und eine Liste dieser Elemente sowie vorhandener Totholz-nutzender Arten muss u. E. erstellt werden, damit hochwertige Strukturelemente erhalten bzw. ggf. an anderer Stelle gesichert werden können. Darauf sollte dann auch das Pflegekonzept für Erhaltungsflächen (naturnahe Parkanlage) basieren, um eine eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht zum Erhalt dessen gewährleisten zu können. Auf eine solche Unterlage ist auch die ÖBB angewiesen, welche lange vorab den Baumerhalt kontrollieren bzw. diese Elemente deutlich kennzeichnen muss (V13). Der vorhandene Plan ist leider wenig aussagekräftig und reicht nicht, die tatsächlich gemeinten Bäume zu finden, wie wir selbst feststellen mussten.

- Versickerungsmulden sollten auf die Nutzung ihrer Umgebung geprüft und ein entsprechend differenziertes Pflanzkonzept erstellt werden, da eine reine Rasenbepflanzung aller Sickermulden eine Verschwendung möglicher Pflanz- und Biotopflächen darstellen würde. (TF 53, 61 - 63)

3. Minimierung der Flächeninanspruchnahme

Leider wird trotz vieler positiver Effekte, der naturschutzrechtliche Grundsatz der prioritären Vermeidung von Eingriffen in die Landschaft nicht konsequent genug verfolgt. Dies ist insbesondere beim Flächenverbrauch und beim Walderhalt zu kritisieren: die hohe Zahl von Doppel- und Reihenhäusern sowie ebenerdiger Stellplätze bewirkt einen viel höheren Flächenverbrauch als die Errichtung aller 2.500 WE im Etagenwohnungsbau mit Tiefgaragen. Das Plangebiet nimmt mit 35,6 ha für 2.500 WE unnötig viel Fläche in Anspruch. Dies sollte geändert werden, denn damit könnte z. B. 4,5 ha ETÜP-Wäldchen und 1,5 ha Reiterwäldchen erhalten werden. Dafür gibt es bislang keine materielle Kompensation (Flächenausgleich) sondern nur eine Geldzahlung als Ersatz, was das letzte Mittel der Wahl sein sollte. Auch bietet es sich an statt der vielen einzelnen ebenerdigen Stellplätze, diese in einem Parkhaus oder in einer weiteren Tiefgarage zusammen zu fassen.

Hinzu kommt, dass sie TF 31 festsetzt, dass u. a. *„Stellplätze nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind.“* - Dabei muss beachtet werden, dass Boden- und Grundwasserverunreinigungen aufgrund der zunehmenden punktuellen (Stark)Regenereignisse an solchen Stellplätzen zu vermeiden sind. Dies muss, auch wenn das Bauvorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt, beachtet werden. Demzufolge müssten diese voll versiegelt werden und würden somit noch zusätzlich zur Erhöhung des Versiegelungsgrades beitragen.

So treten erwartungsgemäß stadtklimatisch Verschlechterungen auch in der Nachbarschaft auf. Hätte man die mit anderer Baustruktur vor allem im Bereich des großen Stadtplatzes minimieren können? Die Entlastungsfunktion des Grünen Fingers 2 ist dadurch kaum gegeben. Hinzu kommt, dass lt. Städtebaulichem Vertrag von 2022, es noch möglich ist, die Planung von Einzelgebäuden zu verändern / anzupassen, so lange keine Baugenehmigung vorliegt, was hier der Fall ist. Des Weiteren gibt es in Berlin keinen verbindlichen Stellplatzschlüssel und sollte daher von der geplanten 0,7 auf 0,2 reduziert werden, um ein weitgehend autofreies Quartier zu schaffen und die ‚Innenhöfe‘ in WA1 und WA2 zu entlasten und diese als grüne Innenhöfe zur Erholung vorzusehen. Zumal es unverständlich ist, dass Gebäude an Ecken direkt zur Weidelandschaft eine Tiefgarage erhalten sollen, innenliegende Gebäude jedoch nicht (Bsp. TGa, Planzeichnung, Bl. 1, WA 1.6 + 1.9; Blatt 2, WA 2.1, 2.15, 2.20, 2.22.)

Wir hatten schon 2016 darauf hingewiesen, dass laut § 13 Bundesnaturschutzgesetz „erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden“ sind und nach BauGB § 1a (2) soll „mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden“.

In der Abwägung der Einwände zur frühzeitigen Auslegung haben mehrere Einwendungen diesen Punkt benannt. Sie antworten darauf jeweils mit dem Hinweis auf die Leitlinien des STEP Wohnen 2030 (z.B. S. 42 Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB):

„Durch den Bebauungsplan 6-30 werden folgende im StEP Wohnen 2025 formulierte Leitlinien umgesetzt:

Leitlinie 1: Berlin braucht Wohnungsneubau

Leitlinie 2: Berlin sichert die soziale und funktionale Mischung

Leitlinie 3: Berlin braucht Wohnungsneubau für alle

Leitlinie 4: Berlin gestaltet die Vielfalt der Wohnquartiere“

Sie unterschlagen hier aber, dass es insgesamt 8 Leitlinien im STEP Wohnen 2030 gibt und die alle zusammen gesehen werden müssen, um sinnvoll abwägen zu können. Hier ist die Leitlinie 7 besonders wichtig:

Leitlinie 7: Stadtentwicklung ökologisch und klimagerecht gestalten.

Bei der Beurteilung des B-Plans nur einen Teil der Leitlinien zu beachten, widerspricht den Grundsätzen einer fachgerechten Abwägung!

Zudem wird die genannte rechtliche Zielsetzung politisch für Berlin aktuell noch mal verstärkt und konkretisiert:

„Ab spätestens 2030 soll eine „Netto-Null-Versiegelung“ ... erreicht werden.“

Koalitionsvertrag vom 29.11.2021 S. 50

„Wir brauchen, so wie in der bestehenden Stadt, auch im Neubau eine effiziente Flächennutzung durch kompaktes, urbanes Bauen, ... „denn der Boden ist keine vergrößerbare Ressource.“ „Da wo große Flächenbedarfe sind, muss man höher bauen“ „Da wo man baut, sollte man auf schon versiegelten Flächen bauen.“

SenBauDir'in Kahlfeldt in der Berliner Zeitung vom 29.08.2022

Im Umweltbericht wird die Frage der Vermeidung von Eingriffen im Kapitel 2.11.1 ausführlich dargestellt; neben erfreulichen Entscheidungen wie dem Verzicht auf Quartier 5, auch auf die verbliebene „Zacke“, die Nutzung der bisherigen gewerblich genutzten Flächen, dem Erhalt des Reiterpfuhls und weiteren positiven Maßnahmen führen Sie darin aber auch den Walderhalt an:

Den Verlust von über 80% der Waldfläche kann man keinesfalls als Vermeidung ansehen. Dies gilt umso mehr, wenn

- dieser Waldverlust nicht vor Ort ausgeglichen werden kann und
- eine Anzahl von 430 WE in Reihenhäusern noch nicht einmal 20% der WE ausmachen, aber 40% der Fläche beanspruchen!

Dies stellt sich für uns als eine grobe Missachtung des Minimierungsgebotes dar, denn die Argumentation im Umweltbericht (S. 385, Kap. 2.12 Anderweitige Planungsmöglichkeiten) überzeugt nicht:

„Tatsächliche alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Im Vorfeld vor dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan hat es ein städtebauliches Workshopverfahren gegeben, bei dem die günstigste Form der Bebauung ermittelt worden ist. Dabei wurden

auch Umweltbelange wie die Klimafunktionen oder die Vermeidung bzw. Minimierung der Inanspruchnahme von Boden sowie besonders wertvoller Biotope berücksichtigt“.

Diese echte Auseinandersetzung hat es in Wirklichkeit nicht – jedenfalls nicht öffentlich nachvollziehbar – gegeben: der damalige Workshop „Grüne Mitte“ hatte praktisch keinen Einfluss auf den städtebaulichen Workshop.

Weiterhin heißt es im Umweltbericht (S. 385, Kap. 2.12 Anderweitige Planungsmöglichkeiten):

„Eine alternative Planungsmöglichkeit würde auch der vollständige Verzicht auf die Bebauung und die Entwicklung als naturnaher Landschaftsraum darstellen. Diese Möglichkeit wird jedoch vor dem Hintergrund des aktuellen Bevölkerungszuwachses in Berlin und der aktuellen Wohnraumverknappung nicht verfolgt.“

Selbstverständlich gibt es alternative Planungsmöglichkeiten! Es wurde an den Entwürfen ja immer viel überarbeitet, also Alternativen geprüft; aber es wurde nie ernsthaft die Reduzierung der Anzahl der Reihenhäuser erwogen und geprüft. Dies wurde bereits in der TÖB-Beteiligung kritisiert und Sie schreiben dazu in der TÖB-Abwägung:

Nr. 37 „Dies führt dazu, dass im Bereich des heutigen ETÜP-Wäldchens Reihen- und Doppelhäuser entstehen sollen. Der Plangeber wird mit dieser Planung dem Anspruch gerecht unterschiedlichen Einkommens- und Bevölkerungsgruppen Angebote sowohl im Mietwohnungsbau als auch zur Eigentumsbildung zu schaffen. Er trägt dem dringenden Wohnungsbedarf in unterschiedlichen Wohnsegmenten in Berlin Rechnung und berücksichtigt im Planungsrecht insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie die Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).“

Es sollte dem Stadtplanungsamt bekannt sein, dass auch im Geschosswohnungsbau Eigentum gebildet werden kann und der Bauherr hat bewiesen, dass er qualitativ hochwertigen und anspruchsvollen Geschosswohnungsbau realisieren kann. Deswegen überzeugt Ihre Argumentation hier überhaupt nicht und steht in krasssem Gegensatz zu dem unnötigen Verlust an Wald, wertvollen Lebensräumen und Bodenfunktionen! Hinzu kommt, dass der Bau von Einfamilien- und Reihenhäusern nicht dem überwiegend öffentlichen Interesse unterliegt, sondern nur dem Interesse Einzelner dient.

Wir stellten schon in unserer Stellungnahme 2016 fest: *„Die stadtplanerische Gestaltungsidee des „weichen“ Übergangs vom mehrstöckigen Geschosswohnungsbau über DHH / RH zur „offenen“ Weidelandschaft verfängt hier nicht. Es gibt gute Beispiele für eine gelungene „harte Kante“, die für die Bewohner einen kurzen Weg in die Freifläche ermöglicht und die nicht erst einen „Einfamilienhausgürtel“ passieren müssen; auch verbessern sich die Sichtbeziehungen in die offene Landschaft. Aber insbesondere die Möglichkeit einer bewussten Gestaltung der nötigen Pufferzone als öffentlicher Raum bietet die Chance, ein verträgliches Nebeneinander von Weidelandschaft und Wohngebiet zu entwickeln.“*

4. Verkehrliche Erschließung

Die Verkehrsbelastung ist aus unserer Sicht vor allem auch ein Problem der Anwohner und nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer, die den Lärm und die Abgase abbekommen. Dies wird aber gar nicht effektiv geprüft und sollte dringend nachgeholt werden. Ohne eine solche tiefer gehende Prüfung und Anpassung, wird es noch unwirtlicher werden, die Osdorfer Straße zu Fuß oder mit Fahrrad zu nutzen,

was eine deutliche Verschlechterung der Aufenthaltsqualität im Straßenraum weit über den untersuchten Bereich hinaus bewirkt. Die Minderung der Anzahl der Einfamilienhäuser und der Autostellplätze könnte auch hier positiv wirken. (s. o. Stellplätze)

5. Bahnlärm an der Quelle vermindern

Wie schon in der Auslegung 2016 kritisiert, sollte der Bahnlärm unbedingt durch eine Lärmschutzwand direkt auf dem Bahngelände reduziert werden. Die vorgestellte Planung, die erste Bebauungsreihe als Lärmschutz für die hinteren Bauten zu gestalten, führt zu schlechter Wohnqualität in dieser ersten Reihe – und zu der Gefahr, dass dies dann vermutlich Sozialwohnungen werden, mit nicht zu öffnenden Fenstern und Dauerlüftungseinrichtungen. Oder besonders schlimm in den Schulgebäuden (s. TF 59), wenn diese nicht zu öffnen sind, bei Hitze, in Pandemie-Fällen, etc.

Aus diesem Grund ist eine Lärmschutzwand direkt am Bahnkörper die immissionsseitig und klimatisch effektivste Lösung, wie sie auch nördlich des S-Bahnhofs Lichterfelde Süd im Bereich der Thermometersiedlung realisiert ist. Es sollten Schallschutzwände mit Kleintierdurchlässen auf beiden Seiten des Gleiskörpers erstellt werden, um nachteilige Wirkungen durch Schallreflektion für die Bestandsbewohner westlich der Bahn zu vermeiden. Die hierfür nötigen Verhandlungen mit der Bahn müssen dringend aufgenommen werden. Da lt. Begründung S. 193 noch einige Flächen nachrichtlich als planfestgestellte Bahnflächen übernommen werden, bietet es sich an mit der DB entsprechend das Gespräch zu suchen und die geplante Schallschutzwand in Richtung Süden verlängern zu lassen.

6. Schulstandort und Sportplatz am Landweg ansiedeln

Auch wenn uns bewusst ist, dass eine solche Änderung kaum noch machbar sein wird, wollen wir anmerken, dass Schulstandort und Sportplatz besser am Landweg, kombiniert mit dem vorhandenen Sportplatz lokalisiert wären. Dies würde künftige Konflikte um Sportstättenlärm vermindern.

7. Naturerfahrungsraum

Es sollte geprüft werden, ob im Wald südlich des Sportfeldes ein Naturerfahrungsraum eingerichtet werden kann. Dies muss nicht sofort erfolgen, sollte aber als Fläche zur Verfügung stehen, wenn mit zunehmender Bewohnerzahl der Bedarf dafür entstehen sollte.

8. Erholung in der Thermometersiedlung

Im UB wird auf S. 51 die problematische Situation der wohnungsnahen Grünflächen in der Thermometersiedlung dargestellt. Wie schon 2016 in unserer Stellungnahme angemahnt, betrifft dies zwar nur mittelbar, aber doch auch das neue Wohngebiet des Planungsbereichs. Denn auch wenn der Bedarf an wohnungsnahem Grün für die 6.000 erwarteten neuen Einwohner gedeckt sein soll, so sollte doch das Qualitätsdefizit in der Thermometersiedlung schon vor Baubeginn in der Thermometersiedlung behoben worden sein; dieses Defizit ist durch verbesserte Nutzungsmöglichkeiten, bessere Ausstattung und Pflege der Grünflächen, Bolz- und Spielplätze zu mindern und sollte vom Bezirk in Absprache nun auch mit dem Eigentümer angegangen werden, um soziale Konflikte mit den „Neu-Bewohnern“ zu mindern.

Wichtig ist, dass eine Durchwegung zum Grenzstreifen (Mauerweg) entlang der S-Bahn nicht nur für die Bewohner der Thermometersiedlung während der gesamten Bauzeit und darüber hinaus gewährleistet wird. Die **verbindliche** Darstellung eines solchen Weges vermissen wir in den Plänen.

9. Schutz vor Vogelschlag an Gebäuden

Im § 20h des städtebaulichen Vertrages heißt es zwar: „*Sofern großflächige Glasflächen, Gebäudedurchsichten oder freistehende Glaselemente nicht vermeidbar sind, werden daran geeignet Markierungen zum Schutz angebracht*“. Dies ist jedoch zu unpräzise und muss ergänzt werden, wie z. B.: „*Sofern großflächige Glasflächen, Gebäudedurchsichten oder freistehende Glaselemente nicht vermeidbar sind, werden daran geeignete Markierungen zum Schutz angebracht, wie sie unter www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/ zu finden sind.*“

10. Erneuerbare Energien, Dachbegrünungen

Begrüßenswert sind die umfangreichen Überlegungen bzgl. des Einsatzes erneuerbarer Energien. So sind Erdwärmesonden und der Einsatz von BHKW's vorgesehen. Leider sollen, trotz aktueller und vermutlich auch zukünftig schwieriger Erdgas-Situation mit diesem fossilen Brennstoff und anteiligem Biomethan-Anteil die BHKW's betrieben werden. Wir empfehlen sehr, dies noch einmal gründlich zu überdenken, die Alternative des Betriebs mit Wasserstoff zu prüfen und wenn möglich, umzusetzen bzw. den Anteil an PV-Anlagen auszubauen, welche sich gut mit Gründächern kombinieren lassen.

Allgemein bleibt die vorliegende Planung des gesamten Stadtquartiers hinter aktuellen Möglichkeiten naturbasierter Lösungen und innovativer Ideen der Ressourcen-Schonung, CO²-Minderung, alternativer Baumöglichkeiten (Bauweise, Verwendung ökologischen Baumaterials, etc.), Wasseraufbereitung, etc. weit zurück. Am Beispiel der großen Bauvorhaben von Hamburg, Hafen-City / Grasbrook (3.000 WE), zeigt sich die Vielfalt an Möglichkeiten ein CO²-reduziertes Quartier, im Sinne des Klimaschutzabkommens von Paris und der Erreichung des Ziels von Deutschland einer Klimaneutralität bis 2030, zu schaffen. Grundstücke werden dort seit 2010 nur noch vergeben, wenn die Bauherren sich zur Umweltzertifizierung (Platin-Standard) verpflichten, um nicht nur den bisherigen hohen Baustandards Deutschlands zu entsprechen, sondern auch Bestands-Quartiere zu kompensieren und die gesamtstädtischen Klimaplan Hamburgs über zu erfüllen. So werden von Anfang an längere Lebenszyklen der Gebäude mitgedacht, in dem darauf geachtet wird, dass diese nicht nur in der Herstellung und Betriebsweise, sondern auch in der Wiederverwendung der Materialien (Rückbau und Recycling) möglichst CO²-neutral sind. So werden (auch) mehrgeschossige Häuser mit nachhaltigem Holz, Holzhybrid oder Recycling-Materialien errichtet (Roots-Gebäude; Moringa Projekt Hamburg). Energieeinsparung erfolgt durch smarte Gebäudetechnik, Grünfassaden, Biodiversität und dem Einsatz erneuerbarer Energien sowie umfassende Stoffflusskonzepte für Wasser und Biomasse (Wasseraufbereitung, tw. bis hin zum Schwarzwasser).

Dachbegrünung wird in der vorliegenden Planung zwar zwischen 50 bis 75 % festgesetzt. Jedoch handelt es sich dabei um einen Mindeststandard, da die Mindestdeckung lediglich bei 8 cm liegt. Das Einbringen von Biotopelementen wird nicht festgesetzt, was erfahrungsgemäß leider dazu führt, dass auch nur die genannte Mindestdeckung mit Sedumarten aufgebracht wird und somit keine sog. Biodiversitätsdächer geschaffen werden. Wird dies nicht im B-Plan festgesetzt, werden die Häuser statisch auch nicht entsprechend geplant. Dass eine solche Festsetzung möglich ist, zeigen die B-Pläne 7-98VE und 11-118VE der Stadtbezirke Tempelhof-Schöneberg und Lichtenberg und sind damit Vorreiter. Dabei

wären gerade hier Biodiversitätsdächer eine gute Ergänzung der Lichterfelder Weidelandschaft, welche durch die Bebauung stark eingeschränkt wird. Wir fordern die textlichen Festsetzungen Nr. 47, 48, 49, 50 und 51 wie folgt zu ergänzen:

„Die begrünten Dachflächen sind durch mindestens 1 Biotop-Element je 10 m² Gründachfläche, davon mind. 50 % Totholz-Elemente, auszustatten.“ (aus TF 19, B-Plan 11-118VE) und „Biotop-elemente im Sinne der Festlegung sind Totholzelemente, Steinelemente, feuchte Senken und Nisthilfen für Insekten.“ (aus TF 6.2, B-Plan 7-98VE)

Wichtig ist, dabei zu beachten, dass die Totholzelemente, so sie nicht aus der Natur bereits mit Insekten belegt sind und lagegerecht umgelagert werden, vorgebohrt werden müssen, um angenommen zu werden. Des Weiteren bietet es sich an auf Dachflächen mit Sand gefüllte Kisten mit einer Mindestdiefe von 0,6 m und etwa Schreibtischgröße aufzustellen oder auf Tiefgaragen mit mind. 0,6 m Überdeckung entsprechende Flächen für sog. Sandarien, in denen die meisten Wildbienen-Arten nisten, zu schaffen. Die Mindestdiefe ist deshalb notwendig, da die Brutröhren etwa 0,5 m tief ins Erdreich reichen.

Die in der Begründung auf S. 182 genannten Aspekte bzgl. der Notwendigkeit der geringen Mindestdeckung aufgrund Verschattung der Module sind heute nicht mehr nachvollziehbar, dass sich die Möglichkeiten der Installation weiter entwickelt haben. Zitat: *„Um die Verschattung der Vegetation zu minimieren und das Mikroklima zu schützen, werden die PV-Module auf Gründächern höher angebracht: Während die Unterkonstruktion in der Regel so montiert ist, dass die Solarmodule sich auf einer Höhe von 10 bis 20 cm befinden, wird bei Gründächern auf einen Abstand von mindestens 35 bis 50 cm zum Dach geachtet. ...“* d. h. es können auch höhere Pflanzen gesetzt werden, wie die Foto-Bsp. zeigen.

11. Schutz vor Lichtimmissionen

Lt. TF 67 dürfen Werbeanlagen zwar nur ohne wechselndes oder bewegtes Licht errichtet werden, aber leider wird das bereits gültige Insektenschutzgesetz (2021) nicht beachtet, welches auch auf den Schutz der menschlichen Gesundheit abzielt. Darin heißt es:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.“

Das bedeutet, dass nicht nur für die Werbeanlagen entsprechend insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden müssen, sondern auch, dass Werbeanlagen möglichst von der Lichterfelder Weidelandschaft abgewandt angebracht werden sollten. Eine entsprechende Festlegung zum Schutz gegen Lichtimmissionen ist gemäß §9 (1) Nr. 24 BauGB möglich. Eine rein vertragliche Sicherung über den städtebaulichen Vertrag genügt aufgrund der Gesetzesgrundlage nicht. Dabei sollten folgende Parameter Anwendung finden:

Abblendung unter der Horizontalen; möglichst niedrige Anbringung; nur die wirklich notwendige Fläche beleuchten; Einsatz von Abschalt- bzw. Dimmungstechnologie; Lichtfar-

be warmweiß-gelb < 3.000 Kelvin im Außenbereich besser < 1.700 Kelvin; Spektrum ideal 540 – 700 nm; keinerlei UV- oder Infrarot-Anteile; ggf. Verwendung von Amber-LED (verträglicher für Menschen – Melatonin); Oberflächentemperatur < 60° C, geschlossenes Gehäuse.

Leider bezieht sich das Fachgutachten Licht von 2018 nur auf die Flutlichtanlage Sportplatz und berücksichtigt nicht das gültige Insektenschutzgesetz für Straßen, Wege und Außenbeleuchtung. Dies muss ergänzt oder überarbeitet werden.

12. Anmerkungen zur Bilanzierung im Umweltbericht

Generell lassen sich die Bewertungen der Einzelflächen für die einzelnen Schutzgüter mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der sechs-wöchigen Auslegung nicht nachprüfen. Wir müssen uns deswegen mit den Anmerkungen auf einzelne Unplausibilitäten beschränken und ergänzen Weiteres ggf. später.

Schutzgut Landschaftsbild:

Sicher empfinden Menschen Landschaft sehr unterschiedlich, es ist aber schon erstaunlich, dass bei der Bewertung des Bestandes praktisch die gleiche Punktezahl erreicht wird wie in der Planung, denn für Naturliebhaber haben die Flächen momentan einen großen Reiz, der durch die Bebauung sicher verloren gehen wird. Die Erholungsfunktion ist ja noch mal extra berechnet.

Diesen Punkt hatten wir auch in der vorzeitigen Beteiligung schon bemängelt. Wenn damals auch die Berechnung noch schwerer nachvollziehbar war, so ist das Ergebnis aber auch jetzt unverständlich dahin gehend, welche Aspekte nach einer Be-/Verbauung der Sichtbeziehungen positiv im Landschaftsbild wirken sollen.

13. Stadtklima

• Bebauung des Stadtplatzes

Stadtklimatisch treten erwartungsgemäß Verschlechterungen auch in der Nachbarschaft auf. Hätte man die mit anderer Baustruktur vor allem im Bereich des großen Stadtplatzes minimieren können? Die Entlastungsfunktion des Grünen Fingers 2 ist dadurch kaum gegeben. Dies ist unbedingt zu prüfen, denn der Klimawandel wird die stadtklimatische Belastung in Zukunft noch gravierender wirken.

• Begründung, Pkt. 1.4.3. Fachgutachten Klima vom Büro GEO-NET Umweltconsulting GmbH

„Die Weidelandschaft sollte aus klimatischer Sicht optimiert werden, damit sie als Bereich mit hoher klimatischer Aufenthaltsqualität während sommerlicher Wetterlagen für die Bewohner zur Verfügung stehen kann.“ S. S.102

Dieser Aussage können wir weder zustimmen, noch ist sie allgemein verständlich, da das Aufwertungspotenzial auch lt. vorliegender Unterlagen sehr gering ist, weil die Landschaft bereits nahezu optimale Bedingungen für Biodiversität aufweist. Auf welche Weise soll dies ‚optimierbar‘ sein? Es ist bereits ein Kaltluftentstehungsgebiet und die Schneisen zu Weiterleitung in die anliegenden Quartiere sind bereits vorhanden und werden durch die geplante Bebauung eher eingeschränkt, als verbessert. Wir fordern die Streichung dieses Textteils.

- Erschreckend ist für uns auch die folgende Aussage:

„Innerhalb der Grünfugen sollte allerdings auf dichte Vegetationselemente wie Gehölze und Hecken verzichtet werden, da diese die bodennahe Kaltluftströmung potenziell beeinträchtigen können. Ein Baumanteil von etwa 30 % sollte nicht überschritten werden. Diese Angabe ist als ein Richtwert zu verstehen. Das tatsächliche Maß der Beeinträchtigung ist dahingehend vor allem von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Grundsätzlich weist der Luftaustausch im Umfeld der Planfläche eine hohe Intensität auf, so dass die tatsächliche Hinderniswirkung der höheren Vegetation eher gering ist.“

Wir fragen uns, wer das regelmäßig feststellen soll bzw. wie dem entsprechend die Pflege der naturnahen Parkanlagen geregelt werden soll. Bleibt dieser Textteil, wie zitiert, wird der Baum- und Strauchbestand grundsätzlich auf diese 30 % reduziert, obwohl wir in Zeiten des Klimawandels, Artenrückgang, zunehmender Trockenzeiten und höherer Temperaturen jedes Grün dringender benötigen, denn je und lt. Unterlagen der maximale Baumerhalt ermöglicht werden soll sowie neue Leitstrukturen gepflanzt werden sollen (s. Anlage 19a Städtebaulicher Vertrag 2022). Wir fordern die Streichung dieses Textteils.

- Aber auch folgender Aspekt ist für uns, aufgrund zunehmender Wasserknappheit, in denen es in Brandenburg bereits Beschränkungen zur Grundwasserentnahme gibt, nicht nachvollziehbar:

„Ein weiteres klimaausgleichendes Gestaltungselement können Brunnenanlagen in Platzbereichen bzw. Freiflächen darstellen. Insbesondere die Temperaturspitzen können kleinräumig durch die durch Wasserflächen erzeugte Verdunstungskälte reduziert werden und die Aufenthaltsqualität im Freien verbessern.“

Verdunstungskühle/-kälte wirkt bei Brunnen nur im nahen, max. 3 m-Bereich erreicht und wirkt sich daher kaum auf die weiter entfernte Umgebung aus, wie es Pflanzen schaffen. Daher sollten statt auf Brunnen, der Fokus auf mehr Bepflanzungen, vor allem Fassadenbegrünungen, Sträucher und Bäume gelegt werden, welche die Temperaturen vor allem nachts herunter kühlen, zusätzlich Feinstaub und CO² binden und zur Verbesserung des bebauten Landschaftsbildes beitragen.

- Ebenso ist die Beschreibung der Gestaltung der Grünanlagen als „erweiterter Savannentyp“ nicht vollständig nachvollziehbar:

„Städtische Grün- und Freiflächen sollten möglichst vielfältige Mikroklimata bereitstellen, wobei als Leitbild der erweiterte „Savannentyp“ dienen kann. Er besteht zu einem großen Anteil aus gut wasserversorgten Rasenflächen und kleinen Baumgruppen, ...“

„Gut wasserversorgte Rasenflächen“ können wir uns bei der herrschenden Wasserknappheit nicht mehr leisten, es sei denn, diese werden grundsätzlich aus der Regenwasserversickerung bzw. -rückhaltung gespeist. Da jedoch keine Regenwasserrückhaltung in Vorratsspeichern geplant ist, wird das zeitlich punktuell anfallende Regenwasser versickern und den Grünanlagen in den langen Trockenperioden nicht zur Verfügung stehen. Daher wird versucht werden, diese ‚gut wasserversorgten Rasenflächen‘ mit wertvollem Grundwasser zu bewässern, damit es dauerhaft ‚schön aussieht‘. Nachhaltig ist eine solche Vorgabe nicht und wird von uns abgelehnt.

- Die Anlage 19a zum Städtebaulichen Vertrag 2022 beschreibt die Entwurfskriterien für Stadtplätze + Grünanlagen, welche trotz Pflasterfugen großflächig Versiegelungen beinhalten. Hier bestehen viel mehr Möglichkeiten zur Schaffung gesunder Lebensverhältnisse mittels Durchgrünung. So sind

z. B. am Quartiersplatz 1, 2 und 5 für Warte- und Aufenthaltsbereiche gerade mal zwei „rechnerische“ Bäume vorgegeben. Es muss bedacht werden, dass wenn keine Bäume in diesen Bereichen erhalten werden können, es sich dann um junge Bäume mit kleinen Kronen handelt. Ein längerer Aufenthalt oder längeres Warten wird dort in den Sommermonaten eher vermieden. Das trifft besonders auf den Quartiersplatz 1 vor der Kita bzw. Quartiersplatz 2 vor der Schule zu. Das Foto in dieser Anlage 19a zeigt Bäume, welche bereits mehrere Jahre vor Ort wachsen und ihre Krone erweitern konnten. Bis es jedoch so weit ist, vergehen eben einige Jahre. Demzufolge sollten besser Baumgruppen oder -reihen geschaffen werden, die allein durch ihre höhere Anzahl und ggf. dichterem Beisammenstehen den Aufenthalt angenehm machen. Als Kreis angepflanzt, bieten sie auch später ein anziehendes Ensemble, in deren Innenkreis bspw. Bänke stehen könnten. Dafür könnten am Stadtplatz vor dem Bahnhof, wo eher mit Durchgangsverkehr, als mit Aufenthaltsnutzung zu rechnen ist, weniger als 8 „rechnerische“ Bäume gepflanzt werden.

14. Sonstige Anmerkungen

- Anlage 13 a Städtebaulicher Vertrag 2022, darin enthaltene Anlage 9b zum Umweltbericht v. 05/2022:

ASB-Nr. M1, 2, 3 (neue Nr. E01, E02) verbunden mit ASB-Nr. M9, M10 (neu E03, E04) – Sicherung der Laichgewässer mittels Abdichtung und Wassermanagement. Bei der Herstellung der Brunnen zur Einleitung von Grundwasser in die Gewässer ist je nach Eisengehalt eine Filteranlage vorzusehen, da dieser Einfluss auf die Entwicklung der Amphibienlarven haben kann. Daher ist es wichtig, den Eisengehalt vorab bzw. wiederholt zu ermitteln und ggf. Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Ist dieser hoch, kann es zur Verockerung der Kiemen kommen, woran die Tiere sterben. Wer soll das Wassermanagement nach welchen Kriterien steuern? Gibt es dazu eine Ausarbeitung? Ggf. müsste diesbezüglich mit Fachleuten, z. B. der Stiftung Naturschutz Berlin, Rücksprache gehalten werden.

Für ASB-Nr. M13.3 (neu E19) sind die Kriterien des dauerhaften Erhalts festzulegen – wann, wie oft, wie lange ist der Matschplatz für Mehlschwalben feucht zu halten.

Wir stellen diese Fragen, da die einzelnen Maßnahmenblätter bis auf M5 + M25 fehlen.

- Für die Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen bedarf es eines Monitorings, welches von einem, nicht in der Planung involvierten Gutachter durchgeführt werden sollte, ebenso für das Risikomanagement.
- Aus der Pflanzliste „Allgemeine Bäume“ sollten die Arten quercus cerris und quercus pubescens gestrichen werden. Zwar handelt es sich um Arten, die in Europa, jedoch wesentlich weiter südlich in wärmeren Gegenden vorkommen. Doch selbst im Sinne der Suche nach klimaresilienten Arten sind diese beiden Arten u. a. wenig geeignet hier gepflanzt zu werden, da bei quercus cerris das Holz leicht reist und quercus pubescens oft krumm wächst und somit zur Gefahr werden können bzw. vorzeitig gefällt werden müssen.

Aber auch andere Arten sind zu hinterfragen. Z. B. sind Gleditschie (Gleditsia traicanthos ‚Skyline‘), Zürgelbaum (Celtis australis) und Amberbaum (Liquidambar styraciflua) in Europa nicht heimisch und die beiden letzten bedürfen milder Anbaulagen und überstehen kalte Winter nicht.

- TF 71 - Einfriedungen zwischen Grundstücken bzw. Wohnbereichen müssen am unteren Ende je nach Länge der Einfriedung mehrere Durchlässe für Kleinsäuger (Feldhase, Igel, etc.) aufweisen.

- Die Vermeidungsmaßnahmen sind zwar in der Datei: LIS – Berlin Lichterfelde Süd, Teil II Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung - aufgeführt, müssen aber noch detaillierter erläutert werden, u. a.: muss für V10 - Aufrechterhaltung eines Wanderkorridors entlang der Bahn zum Laichgewässer - genauer erklärt werden, inwiefern dieser gestaltet und vor allem während der Bauphasen entlang der Bahn und des Bauvorhaben gegen Befahren und sonstiger Inanspruchnahme geschützt werden soll.

V11.2 erübrigt sich, wenn V6 ordnungsgemäß durchgeführt wird, zumal keine Zeiträume für V11.2 genannt werden. Diese wären bei Erhalt von V11.2 in Rücksprache mit bspw. der Stiftung Naturschutz Berlin noch festzulegen.

V18 sollte nicht ohne Rücksprache mit Fachleuten, bspw. der Stiftung Naturschutz durchgeführt werden. Zusätzlich bedarf es für diese Maßnahme einer separaten Ausnahmegenehmigung.

Redaktionell:

- In der Karte zum IKK stimmt die Nr. der Legende A02.2 nicht (steht A02.1!)

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. J. Epp	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. A. Zeihe	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)